



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1982

Berlin, den 20. April 1982

Teil I Nr. 15

Tag	Inhalt	Seite
25. 3. 82	<b>Gesetz über den Verkehr mit Sprengmitteln — Sprengmittelgesetz —</b> .....	309
31. 3. 82	Erste Durchführungsbestimmung zum Sprengmittelgesetz .....	312
31. 3. 82	Zweite Durchführungsbestimmung zum Sprengmittelgesetz — Verkehr mit pyrotechnischen Erzeugnissen — .....	318
25. 2. 82	Anordnung über die Aufgaben und Arbeitsweise der Berufsfachkommissionen bei den für die Facharbeiterberufe verantwortlichen Organen .....	319
29. 3. 82	Anordnung über den Einsatz von Werkstoffen sowie die Anwendung von Berechnungs-, — Herstellung- und Ausrüstungsvorschriften für Anlagen der Dampf- und Druck-technik — WBV-Anordnung — .....	321
29. 3. 82	Anordnung über den Einsatz von sicherheitstechnischen Mitteln in Überwachungs- Pflichtigen Anlagen .....	322
17. 3. 82	Anordnung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Handels und der Versorgung .....	323
	Berichtigungen .....	323
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik .....	324

### Gesetz über den Verkehr mit Sprengmitteln — Sprengmittelgesetz — vom 25. März 1982

Die Verwendung von Sprengmitteln und anderen Explosivstoffen gewinnt in bestimmten Bereichen der Volkswirtschaft wachsende Bedeutung. Zugleich ergeben sich aus der Verwendung von Sprengmitteln und anderen Explosivstoffen hohe Anforderungen an den Schutz von Leben und Gesundheit der Bürger sowie von materiellen Werten.

Die Volkskammer beschließt daher folgendes Gesetz:

#### — Geltungsbereich

§ 1

(1) Dieses Gesetz regelt den Verkehr mit Sprengstoffen, sprengkräftigen Zündmitteln und pyrotechnischen Erzeugnissen mit Eigenschaften von Sprengstoffen (nachfolgend Sprengmittel genannt) sowie mit anderen Explosivstoffen.

(2) Der Verkehr umfaßt die Herstellung, die Verarbeitung, den Vertrieb, den Erwerb, den Besitz, die Lagerung, die Aufbewahrung, den Transport (Binnentransport, Ausfuhr, Einfuhr und Durchfuhr) und die Verwendung von Sprengmitteln und anderen Explosivstoffen.

§ 2

(1) Dieses Gesetz gilt auch für Gegenstände, die Explosivstoffe enthalten. Ausgenommen davon sind patronierte Munition und Kartuschen.

(2) Dieses Gesetz gilt auch für nichtsprengkräftige Zündmittel und zulassungspflichtiges Sprengzubehör sowie pyrotechnische Erzeugnisse ohne Eigenschaften von Sprengstoffen, soweit dies im Gesetz oder in den zu seiner Durchführung erlassenen Rechtsvorschriften ausdrücklich bestimmt wird.

§ 3

Der Verkehr mit Sprengmitteln und anderen Explosivstoffen, nichtsprengkräftigen Zündmitteln und zulassungspflichtigem Sprengzubehör in den bewaffneten Organen und der Zivilverteidigung regelt sich nach gesonderten Bestimmungen der zuständigen Minister.

§ 4

#### Begriffsbestimmungen

(1) Sprengstoffe sind zum Sprengen geeignete Explosivstoffe.

(2) Sprengkräftige Zündmittel sind Mittel mit sprengkräftigen Bestandteilen, die zur Einleitung einer Detonation dienen.

(3) Pyrotechnische Erzeugnisse sind Erzeugnisse, die chemische Verbindungen oder Gemische mit Eigenschaften von Sprengstoffen enthalten, oder Erzeugnisse mit chemischen Verbindungen oder Gemischen ohne Eigenschaften von Sprengstoffen, die zur Erzeugung von Licht-, Wärme-, Nebel-, Schall- oder Bewegungswirkung oder für festgelegte Abbrandgeschwindigkeiten in Verzögerungssätzen verwendet werden.

(4) Explosivstoffe sind chemische Verbindungen oder Gemische, die sich durch Wärmeeinwirkung, mechanische Ein-